

GWG - Gesellschaft für Wohnungs- und
Gewerbebau Tübingen mbH
Konrad-Adenauer-Str. 8
72072 Tübingen

Entwurf Zuwendungsbescheid

Oberbürgermeister

XX.XX.XXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 02.03.2015 (zum Haushalt 2015) und vom 17.12.2015 ergeht folgender Bescheid:

1. Bewilligung

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt der GWG – Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG) eine Zuwendung in Höhe von 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro) zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des seniorengerechten Wohnens und der Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen in Tübingen.

1.1 Vorhaben

Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge hat die Universitätsstadt Tübingen der GWG unter anderem die Aufgabe des sozialen Wohnungsbaus, des seniorengerechten Wohnens und der Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen im Stadtgebiet übertragen und sie damit betraut. Dazu gehört die Sicherstellung einer sozial und ökologisch verantwortbaren Wohnungsversorgung breiter Schichten der Tübinger Bevölkerung. Diese Aufgabe stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar und ist daher förderungswürdig. Die Universitätsstadt Tübingen konkretisiert mit diesem Zuwendungsbescheid die Betrauung der GWG mit der Erbringung dieser Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Bekanntmachung dieses Zuwendungsbescheids.

1.2 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird in voller Höhe im Jahr 2015 ausbezahlt. Sie dient der Erhöhung der Kapitalrücklage der GWG, mit der Zweckbindung diesen Betrag nach Maßgabe dieses Zuwendungsbescheids als Eigenkapitalanteil für den sozialen Wohnungsbau, die Förderung von seniorengerechtem Wohnen und der Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen zu verwenden.

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Erhöhung der Kapitalrücklage durch die Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen als einmalige Zahlung in Höhe von 1.000.000 €

Universitätsstadt Tübingen
Am Markt 1
72070 Tübingen
Telefon 0 70 71 204-13 00
Fax 0 70 71 204-41 000
ob@tuebingen.de
www.tuebingen.de

gewährt. Die GWG ist verpflichtet, diese Zuwendung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, beginnend mit der Bekanntmachung des Zuwendungsbescheids, als Eigenkapitalanteil für Investitionen beim sozialen Wohnungsbau (geförderten Wohnraum), dem seniorengerechten Wohnen und der Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen im Stadtgebiet zu verwenden. Die Zuwendung soll es der GWG ermöglichen, ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Die GWG hat dabei im Zeitraum von 3 Jahren in diesen Bereichen ein Investitionsvolumen von 5 Mio. Euro zu planen und baulich umzusetzen.

Die GWG ist verpflichtet, der Universitätsstadt Tübingen jährlich einen Bericht vorzulegen, in dem nachgewiesen wird, welche Projekte in den oben genannten Bereichen umgesetzt worden sind, welche Investitionen in diesen Bereichen getätigt worden sind und welche Projekte in den kommenden Jahren realisiert werden sollen. Die Universitätsstadt Tübingen prüft diesen Bericht auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Plausibilität. Sie ist berechtigt, Rückfragen an die GWG zu stellen. Die GWG ist verpflichtet, diese Rückfragen unverzüglich zu beantworten. Die Universitätsstadt Tübingen kann einen sachverständigen Dritten mit der Überprüfung des jährlichen Berichts beauftragen.

Um sicherzustellen, dass etwaige Quersubventionierungen anderer Bereiche der GWG verhindert werden, ist die GWG verpflichtet, in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen (z.B. marktübliche Verzinsung des jeweils noch nicht eingesetzten Kapitalanteils) für die Bereiche „Sozialer Wohnungsbau“, „seniorengerechtes Wohnen“ und „Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen“ von allen anderen sonstigen Tätigkeiten, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, getrennt auszuweisen. Die GWG erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In der Trennungsrechnung ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission ist zu berücksichtigen. Die Trennungsrechnung kann im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses erfolgen und ist jährlich vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Es besteht kein Anspruch der GWG auf eine weitere Zuwendung der Universitätsstadt Tübingen.

Für andere Bereiche der GWG, die nicht dem Verwendungszweck entsprechen bzw. nicht den Bereichen "Sozialer Wohnungsbau", „seniorengerechtes Wohnen“ und „Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen“ zugerechnet werden können, darf die Zuwendung nicht verwendet werden.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Mitteilungspflichten

Die GWG berichtet der Universitätsstadt Tübingen jährlich nach Maßgabe von Ziff. 1.3 über die Projekte im Bereich sozialer Wohnungsbau, des seniorengerechten Wohnens

und der Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen. Zusätzlich legt sie der Universitätsstadt Tübingen jährlich die erforderliche Trennungsrechnung vor.

Seite 3 von 4

2.2 Anzeigepflichten

Der Beginn der Tätigkeiten ist durch die Verpflichtung zur Erfüllung des gesellschaftsrechtlichen Unternehmenszweckes gegeben. Eine gesonderte Anzeigepflicht dafür besteht nicht.

2.3 Ausführungsfristen, auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die GWG ihre gesellschaftsvertraglichen förderungswürdigen Aufgaben nicht mehr erfüllt oder sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse ändern. Die Universitätsstadt Tübingen ist in diesen Fällen verpflichtet, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

Eine Änderung der maßgebenden Verhältnisse ist unter anderem gegeben, wenn die GWG die zugewendeten Mittel nicht benötigt bzw. durch die Zuwendung eine Überkompensation erfährt. Eine Überkompensation ist gegeben, wenn die GWG gem. den testierten Jahresabschlüssen in einem Zeitraum von drei Jahren die gewährte Zuwendung für die in 1.3 genannten Zwecke nicht vollständig als Eigenkapitalanteil eingesetzt hat. Trotz der grundsätzlichen Betrauung auf 10 Jahre ist der nicht als Eigenkapital eingesetzte Betrag nach Ablauf der Frist von 3 Jahren an die Universitätsstadt Tübingen zurückzuzahlen.

Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen "Ausgleich" nicht um mehr als 10 %, so kann die GWG diese nach Ablauf des Zeitraums von 3 Jahren auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Der Betrag ist sodann von künftigen Zuwendungen der Universitätsstadt Tübingen abzuziehen. Gibt es nach Ablauf des Zeitraums von drei Jahren keine weitere Zuwendung durch die Universitätsstadt Tübingen, ist die GWG zur Rückzahlung der Überkompensation verpflichtet.

2.4 Verzinsung von Erstattungsansprüchen bei Rückforderungen

Erstattungsansprüche werden in entsprechender Anwendung des §§ 288, 291 BGB mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

2.5 Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung der im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben verwendet wurden und nur die dabei entstandenen Aufwendungen bzw. Eigenkapitalanteile gedeckt haben, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt nach der vollständigen Verwendung der Zuwendung.

4. Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 im Rahmen des Beschlusses zum Haushalt 2015 beschlossen, der GWG eine Zuwendung in Höhe von 1.000.000 € zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Tübingen zu gewähren. Die Förderung soll auch die Bereiche „seniorengerechtes Wohnen“ und „Schaffung von Wohnraum für die Unterbringung von Flüchtlingen“ umfassen.

Dieser Bescheid erfolgt im Sinne des Beschlusses vom 20.12.2011 der EU-Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich -oder mündlich zu Niederschrift- beim Bürgermeisteramt der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72072 Tübingen, Widerspruch eingelegt werden.

Tübingen, den xx.xx.xxxx

Palmer
Oberbürgermeister